

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Beratungen und Weiterbildungen mit der RKW Hessen GmbH

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge mit der RKW Hessen GmbH (in der Folge RKW Hessen genannt) über Beratungen, Weiterbildungen, Schulungen, Trainings und ähnliche Leistungen..
- 1.2 In aller Regel führt das RKW Hessen Beratungen und Trainings nicht selbst durch, sondern setzt selbstständig tätige Berater oder Trainer (in der Folge „Experten“ genannt) beim Auftraggeber ein. Der Auftraggeber ist mit der vollständigen oder teilweisen Übertragung der Beratungs- oder Weiterbildungsverpflichtungen auf einen vom RKW Hessen empfohlenen Experten einverstanden.

2 Umfang und Ausführung des Auftrages

- 2.1 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht ein Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berufsausübung für Berater und Experten ausgeführt.
- 2.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem RKW Hessen und/oder dem Experten alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Ermittlung der Informationen oder der Schaffung der Unterlagen erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers erstreckt sich auch auf Vorgänge und Unterlagen, die erst während der Tätigkeit des Experten bekannt werden.
- 2.3 Auf Verlangen des Experten wird der Auftraggeber in einer vom Experten schriftlich abgefassten Erklärung bestätigen, dass der Experte vollständig unterrichtet wurde und dass keine weiteren Unterlagen als die zur Verfügung gestellten vorhanden sind.
- 2.4 Mitarbeiter des RKW Hessen sind berechtigt, an den Beratungs- und Weiterbildungsterminen teilzunehmen.

3 Erstellung und Wirkung eines Berichtes

- 3.1 Nach Abschluss eines Auftrages wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, ein schriftlicher Bericht erstellt. In diesem Fall ist zwischen dem Auftraggeber und dem RKW Hessen nur dieser schriftliche Bericht maßgebend. Zusätzliche mündliche Erklärungen des Experten sind für das RKW Hessen unverbindlich.
- 3.2 Der Auftraggeber darf die im Rahmen der Durchführung des Auftrages gefertigten Berichte einschließlich aller Anlagen nur für seine eigenen Zwecke verwenden.
- 3.3 Im Übrigen bedarf die Weitergabe des Berichtes oder der sonstigen Ergebnisse aus dem Auftrag an dritte Personen der schriftlichen Zustimmung des RKW Hessen.

4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Enthält die Beratung, die Weiterbildung oder die Berichterstattung Mängel im Sinne des Vertrages oder des Gesetzes, wird das RKW Hessen nach Aufforderung durch den Auftraggeber in angemessener Frist die notwendigen Nachleistungen kosten- und spesenfrei erbringen. Das RKW Hessen ist berechtigt, für diese Nacharbeiten auch andere Experten oder Mitarbeiter des RKW Hessen einzusetzen.
- 4.2 Verbleiben trotz Nachbesserungen Mängel oder sind sonst noch Nachteile für den Auftraggeber vorhanden, kann -unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere § 323 BGB- nur dann Schadenersatz verlangt werden, wenn der Experte oder ein Mitarbeiter des RKW Hessen grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung von Kardinalpflichten und nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden.
- 4.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für einer Ersatzpflicht des RKW Hessen unterliegende Schäden, die durch sonstiges vertrags- oder pflichtwidriges Verhalten durch den Experten oder durch Mitarbeiter des RKW Hessen nachweisbar entstanden sind.

5 Schweigepflicht

- 5.1 Das RKW Hessen und der Experte sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und nach den vertraglichen Regelungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen

im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Der Austausch von Informationen zwischen dem Experten und dem RKW Hessen ist jedoch jederzeit gestattet.

- 5.2 Bei öffentlich geförderten Beratungen oder Weiterbildungen ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass das RKW Hessen eine Ausfertigung eines erstellten Berichtes der zur Beurteilung des Ergebnisses der Fördermaßnahme zuständigen Stelle überlassen wird.

6 Kündigung

- 6.1 Der Vertrag ist für beide Teile grundsätzlich unkündbar.
- 6.2 Das Recht zur außerordentlichen, ggf. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Neben den gesetzlichen Gründen zur fristlosen Kündigung kann das RKW Hessen den Dienstleistungsvertrag auch dann fristlos kündigen, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziff. 2.1 bis 2.4, trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt.
- 6.3 Endet das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung des RKW Hessen, hat der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu entrichten. Das RKW Hessen wird darauf jedoch die durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung erzielten Einsparungen anrechnen.

7 Vergütung

- 7.1 Nur das RKW Hessen kann dem Auftraggeber die Vergütung für die erbrachte Leistung in Rechnung stellen. Zahlungen sind ausschließlich an das RKW Hessen zu leisten. Dritte Personen, insbesondere tätig gewordene Experten, sind zur Rechnungsstellung und zur Empfangnahme von Vergütungen oder sonstigen Gegenleistungen des Auftraggebers nicht ermächtigt.
- 7.2 Das RKW Hessen ist berechtigt, die Beratungs- und Weiterbildungsleistungen wöchentlich abzurechnen, unabhängig davon, an wie vielen Tagen in einer Woche beraten wurde. Rechnungen des RKW Hessen sind ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt durch den Auftraggeber zu begleichen.
- 7.3 Im Einzelnen genau festgelegte Leistungszeiten (Tage, Stunden), die aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht wahrgenommen werden, sind voll zu vergüten. Das gilt nicht, wenn vereinbarte Zeiten mindestens sieben Tage vorher vom Auftraggeber abgesagt werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Ausfall und Wegfall von Leistungen.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der RKW Hessen GmbH. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auch der Gerichtsstand durch den Sitz der RKW Hessen GmbH bestimmt.

9 Rechtswahl, Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

- 9.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.
- 9.2. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 9.3. Die Vertragschließenden verpflichten sich, umgehend eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung zu treffen. Das gleiche gilt im Fall einer fehlenden oder undurchführbaren Regelung.
- 9.4. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, gelten jeweils die gesetzlichen Vorschriften.
- 9.5. Aufhebung oder Änderung des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.